Antrag

des Gemeinderates

an den Einwohnerrat

2614

30. September 2009

2. Lesung Totalrevision Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen (neu: Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen)

1. Ausgangslage

Das geltende Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen ist veraltet. Der Gemeinderat unterbreitete deshalb dem Einwohnerrat an der Einwohnerrats-Sitzung vom 21. September 2009 einen Entwurf für ein total revidiertes Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen.

Anlässlich der 1. Lesung beschloss der Einwohnerrat eine Änderung gegenüber der Vorlage des Gemeinderates. Er fügte einen neuen § 3 Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ein: "Aktionskomitees werden weiterhin durch den Gemeinderat überprüft." Gestützt auf diese Bestimmung soll der Gemeinderat beim Propagandamaterial von Aktionskomitees - wie bisher bei allem Propagandamaterial - im Vorfeld des Versands eine Kontrolle der Einhaltung der Inhaltsvorschriften durchführen. Bei einem Verstoss würde das Propagandamaterial der Aktionskomitees zurückgewiesen. Grund für diese Änderung ist § 3 Abs. 3 des Entwurfs, welcher den zulässigen Inhalt des Stimm- und Wahlpropagandamaterials regelt. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass der Gemeinderat die Unterstützung der betroffenen Gruppierung für die Dauer eines Jahres einstellen kann. Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees werden jedoch gewöhnlich nur für einzelne Wahlen oder Abstimmungen gebildet. Bei diesen Komitees wäre deshalb eine Einstellung der Unterstützung für ein Jahr wirkungslos.

2. Erwägungen

Zum Beschlussantrag 1

Bisher gab es bei Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees in Bezug auf die Einhaltung der Inhaltsvorschriften zum Propagandamaterialversand kaum Probleme. Nach Ansicht des Gemeinderats sollten deshalb Inhaltskontrollen entweder für sämtliches Propagandamaterial oder gar nicht stattfinden. Aus diesem Grund unterbreitet er dem Einwohnerrat den Beschlussantrag 1 zur Änderung von § 3 Abs. 3 und 4 des beiliegenden Entwurfs. Wie bisher würde sämtliches Propagandamaterial kontrolliert, jedoch nicht durch den Gemeinderat. Gemeinderatssitzungen finden nur einmal wöchentlich statt. Geschäfte, über die der Gemeinderat zu beschliessen hat, sind zudem einige Tage im Voraus zu traktandieren. Aufgrund dieses Verfahrensablaufs nimmt die Durchführung einer Prüfung des Propagandamaterials durch den Gemeinderat einige Zeit in Anspruch. Die im Entwurf enthaltenen Minimalfristen von § 3 Abs. 1 und 2 berechnen sich ohne solche Inhaltskontrollen durch den Gemeinderat. Um Inhaltskontrollen zu ermöglichen, ohne gleichzeitig die Minimalfristen des Entwurfs verlängern zu müssen, ist neu eine Überprüfung durch das Gemeindepräsidium und den Rechtsdienst anstatt durch den Gemeinderat vorgesehen. Dadurch kann eine Prüfung ohne das zeitaufwändigere Verfahren vor dem Gemeinderat erfolgen. Ein Verstoss gegen die Inhaltsvorschriften würde bei dieser Lösung für alle Beteiligten den Ausschluss vom betreffenden Propagandamaterialversand bedeuten. Nachträgliche Sanktionierungen durch Einstellung der Unterstützung für ein Jahr gäbe es keine.

Zum Beschlussantrag 2

Sollte der Einwohnerrat dem Beschlussantrag 1 des Gemeinderates nicht folgen, unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat aus den nachfolgenden Gründen im Beschlussantrag 2 eine andere Formulierung von § 3 Abs. 4 des beiliegenden Entwurfs. Die vom Einwohnerrat gewählte Formulierung "Aktionskomitees werden weiterhin vom Gemeinderat überprüft" ist aus verschiedenen Gründen problematisch. So hat der Gemeinderat nicht die Aktionskomitees selbst, sondern deren eingereichtes Propagandamaterial zu überprüfen. Der Begriff "weiterhin" ist zudem in einem Erlass ungünstig. Er setzt zu seinem Verständnis Kenntnis über die bisherige Handhabung in der Gemeinde Pratteln voraus. Durch die Verwendung des Begriffs "Aktionskomitees" ist überdies die Anwendung auf "Referendums- und Initiativkomitees" gemäss § 1 ausgeschlossen, obwohl auch diese nur für einzelne Abstimmungen gebildet werden. Und wie bereits zum Beschlussantrag 1 ausgeführt, erfordert eine Prüfung durch den Gemeinderat mehr Zeit, da nur einmal wöchentlich Gemeinderatssitzungen stattfinden und Traktandierungen nötig sind. Die vom Einwohnerrat beschlossene Formulierung ist im Rahmen der im Entwurf enthaltenen Fristen gar nicht umsetzbar.

Bei vorgeschriebenen Inhaltskontrollen durch den Gemeinderat müssten die im Entwurf vorgesehenen Minimalfristen neu berechnet und verlängert werden, um den rechtzeitigen Propagandamaterialversand gewährleisten zu können. Gegenüber den geltenden Fristen könnten die Minimalfristen höchstens marginal verkürzt werden. Das Postulat Nr. 2579 aller Einwohnerrats-Fraktionen für die Straffung des Terminplans für Abstimmungs- und Propaganda-Versände könnte deshalb nicht erfüllt werden. Bei Annahme des Beschlussantrags 2 gilt für die politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen § 3 Abs. 3 des beiliegenden Entwurfs, d.h. für diese Gruppierungen erfolgt keine Kontrolle und bei Nichteinhaltung der Bestimmungen kann der Gemeinderat die Unterstützung der betroffenen Gruppierung für die Dauer ei-

nes Jahres einstellen. § 3 Abs. 4 bezieht sich einzig auf "Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees.

3. Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt zu beschliessen:

://: 1. Der beiliegende Entwurf wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3: Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial darf nicht rechtswidrig sein, hat sich ausschliesslich auf Themen des bevorstehenden Urnengangs zu beziehen und einen Rückschluss auf den Verfasser zu ermöglichen. Mitgliederwerbung ist unzulässig. Pro Urnengang und Gruppierung ist ein Prospekt zulässig.

§ 3 Abs. 4: Das Gemeindepräsidium überprüft das Propagandamaterial in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst auf die Einhaltung dieser Bestimmungen. Dagegen verstossendes Material wird zurückgewiesen.

Alternativvariante im Falle einer Ablehnung des Beschlusses von Ziffer 1:

2. Der beiliegende Entwurf wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4: Das Gemeindepräsidium überprüft das Propagandamaterial von Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst auf die Einhaltung dieser Bestimmungen. Dagegen verstossendes Material wird zurückgewiesen.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident:	**Die Verwalterin:**
B. Stingelin	Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:
- Entwurf Reglement für die 2. Lesung ER